

Freundeskreis des Klinikums Konstanz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Klinikums Konstanz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Konstanz durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Klinikums Konstanz bei der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben und seines Versorgungsauftrages. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Verein verfolgt dabei im Einzelnen folgende Ziele:
 - a. Der Verein wird mittel- und langfristig konkrete Projekte im Klinikum Konstanz, die einer optimierten Patienten- und Angehörigenversorgung sowie dem Erhalt und Ausbau des Klinikums Konstanz vor Ort dienen, finanziell unterstützen.
 - b. Die Kommunikation zwischen Klinikum und Öffentlichkeit in Stadt und Region wird gefördert, über die Arbeit des Klinikums informiert und das Vertrauen der Bevölkerung zum Klinikum gefestigt.
 - c. Der Verein wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Ärzten sowie den Gesundheitseinrichtungen der Region und dem Klinikum Konstanz zu verbessern.
3. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die Geschäftsführung oder medizinische Arbeit des Klinikums Konstanz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Aufwendungen für den Verein können erstattet werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des Absatzes 1 erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden des Vorstands gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge – Verwendung der Mittel

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstigen Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Personen und den Vertretern der juristischen Personen mit je einer Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand einberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Schriftliche und geheime Abstimmungen werden nur auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder durchgeführt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstands
 - dem Vorstand Vorschläge zur Tätigkeit unterbreiten
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschluss über den Haushaltsplan, sofern ein solcher erforderlich ist
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - Beschluss über die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen, dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzern. Unter den Vorstandsmitgliedern sollen weniger als die Hälfte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Klinikums Konstanz sein. Der oder die Vorsitzende darf nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Klinikums Konstanz sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre und endet mit dem Amtsantritt des neu gewählten Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreter, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seine Mitglieder verteilen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur die/der Vorsitzende oder die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Der Schatzmeister ist alleinverfügungsberechtigt bis zu einer Höhe von 2.500 Euro.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Diese prüfen mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und die Rechnungsführung des abgelaufenen Kalenderjahres. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spitalstiftung Konstanz. Diese Mittel müssen von der Spitalstiftung Konstanz unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Konstanz, den 16.11.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift